

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an:
nissg@bag.admin.ch und
dm@bag.admin.ch

17. Juli 2014

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit der Meinungsäusserung wahr.

economiesuisse hat bei ihren Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie einigen grösseren Einzelunternehmen – eine interne Umfrage durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

economiesuisse anerkennt grundsätzlich den Regelungsbedarf im Bereich nichtionisierender Strahlung, insbesondere bezüglich leistungsstarker Laserpointer. Wir sind aber der Ansicht, dass auf das geplante Gesetz verzichtet werden kann. Es würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Doppelspurigkeiten beim bewährten Produktesicherheitsrecht führen. Stattdessen sollen die Verbote für einzelne gefährliche Produkte in die bestehende (Sonder-)Gesetzgebung integriert werden.

Sollte dennoch am geplanten Gesetzgebungsverfahren festgehalten werden, muss das NISSG auf die Verwendung von Konsumenten beschränkt werden. Zudem sind beim Vollzug doppelte Prüfungen durch verschiedene Behörden zu vermeiden.

economiesuisse anerkennt grundsätzlich den Bedarf, der technologischen Entwicklung im Bereich nichtionisierender Strahlung gesetzgeberisch Rechnung zu tragen. Gerade bezüglich leistungsstarker Laserpointer sind die vorhandenen Mittel ungenügend, um gesundheitsschädigende Attacken z.B. auf Piloten und Lokomotivführer wirksam zu bekämpfen.

Der Entwurf des NISSG geht jedoch weit über ein entsprechendes Verbot hinaus und greift tief in die bewährte Produktesicherheitsgesetzgebung ein. Insbesondere würde das NISSG unnötigerweise zu verwirrenden Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten zum bestehenden Produktsicherheitsrecht führen. Während Letzteres das Inverkehrbringen und die Nachmarktpflichten des Herstellers regelt, würde Ersteres zusätzlich für den Besitz und die Verwendung gelten.

Wir sehen keinen Bedarf, die Verwendung von Produkten, von welchen nichtionisierende Strahlung oder Schall ausgeht, in einem weiteren Gesetz zu regeln. Vielmehr sollte geprüft werden, wie sich ein Verbot für einzelne Produkte schlank in die bestehende (Sonder-)Gesetzgebung integrieren lässt.

Sollte dennoch an der neuen Gesetzgebung festgehalten werden, beantragen wir, das NISSG auf die Verwendung von Konsumenten zu beschränken. Weiter sollen auch beim Vollzug Doppelspurigkeiten vermieden werden. Statt der Einführung einer weiteren Vollzugsbehörde sollen die heute zuständigen Marktaufsichtsbehörden die Produkte auch hinsichtlich der Anforderungen des NISSG prüfen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizer Maschinen-, Elektro und Metall-Industrie (Swissmem), die wir vollumfänglich unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Marlis Henze
Wissenschaftliche Mitarbeiterin